

## **2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992 (08/GE 5/45)**

### **1. Lesung** (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll) (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Kommissionspräsident **Richard Nägeli**, FDP: Ein Grossteil der vorliegenden Gesetzesänderungen ist durch die Umsetzung des Bundesrechtes begründet. Diese Änderungen haben in der vorberatenden Kommission kaum zu Diskussionen geführt. Im Übrigen verweise ich auf die Kommentare im Kommissionsbericht.

Ziffer 1: § 13 neuer Randtitel und Absatz 3

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ist per 1. Januar 2007 in Kraft getreten und hat das Anlagefondsgesetz abgelöst. Dieses übergeordnete Bundesrecht ist zwingend umzusetzen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 20 b

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Aus harmonisierungsrechtlichen und praktischen Überlegungen soll vom bisherigen Teilsatzverfahren auf das Teileinkünfteverfahren (50 Prozent steuerbar) gewechselt werden. Zwingend muss dabei eine Mindestbeteiligungsquote von 10 Prozent bestehen sowie wird die Privilegierung auf ausländische Beteiligungserträge ausgeweitet. Schliesslich sind Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen im Geschäftsvermögen ebenfalls nur zu 50 Prozent steuerbar, sofern die Haltedauer dieser Beteiligung mindestens ein Jahr gedauert hat.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 22 Absatz 1 Ziffer 6 und Absätze 2 und 3

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 2: Die Gewinnausschüttungen werden lediglich zu 60 Prozent in die Steuerbemessung eingerechnet, wenn die entsprechenden Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (die Beteiligungsquote ist zwingend durch das Steuerharmonisierungsgesetz vorgegeben). Damit findet eine vollumfängliche Harmonisierung mit der Direkten Bundessteuer statt.

Absatz 3: Agioleistungen sollen künftig einkommenssteuerfrei auf die Beteiligten zurückgeführt werden (übergeordnetes Bundesrecht).

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: § 33

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde das Institut der steuerprivilegierten Arbeitsbeschaffungsreserven aufgehoben, so dass sich § 33 als obsolet erweist.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 5: § 34 Absatz 1 Ziffern 3 und 13

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 1 Ziffer 13: Die Erhöhung des Abzuges der Kinderbetreuungskosten ist aufgrund der erheblich erklärten Motion Thorner/Dähler erfolgt. Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, den Abzug auf Fr. 6'000.-- zu begrenzen. Berechnungen hätten ergeben, dass ein klares Ungleichgewicht zulasten von traditionellen Familien entstehe. Vor allem Doppelverdienerpaare würden am meisten von der vorgeschlagenen Lösung profitieren. Es wurde zudem argumentiert, das Steuergesetz sei kein ideales Förderinstrument für familienpolitische Massnahmen. Steuerliche Massnahmen würden diejenigen fördern, die es am wenigsten notwendig hätten. Tiefe Einkommensgruppen hätten aufgrund des Sozialtarifes gar nicht so hohe Kinderbetreuungskosten. Bei tiefen Einkommensgruppen sei ein Abzug gerechtfertigt. Von diesem Abzug würden vor allem Steuerpflichtige mit hoher Progressionsbelastung profitieren. Durch die Flat Rate Tax werde diese Progressionswirkung abgeschwächt. Missbrauch mit Abzügen bei Betreuung von Kindern durch steuerfreie Familien sei möglich. Der Antrag wurde auch deshalb gestellt, weil der Thurgau auch mit Fr. 6'000.-- zu den "Spitzenreitern" bei diesem Abzug schweizweit zählen werde.

Andererseits müsse man sich vom traditionellen Rollenverständnis lösen. Es werde immer mehr Doppelverdienerpaare und erwerbstätige Alleinerziehende geben. Auch der Anteil der erwerbstätigen Eltern, die zur Existenzsicherung arbeiten müssten, werde zunehmen. Dieses Segment sei im Blickfeld zu behalten, auch wenn der Abzug zur Privilegierung von Gutverdienenden führen könne. Die Kosten in anerkannten Institutionen mit gut ausgebildetem Personal seien etwa doppelt so hoch wie der vorgesehene Abzug. Es handle sich um einen Auslagenersatz beziehungsweise um Gewinnungskosten für die Erzielung von Erwerbseinkommen.

Der Steuerausfall bei einem Abzug von Fr. 10'000.-- wird auf 1 Million Franken geschätzt, bei einem Abzug von Fr. 6'000.-- auf Fr. 600'000.--. Der Antrag wurde mit 7:7 Stimmen durch den Stichentscheid des Präsidenten gutgeheissen.

Kommissionspräsident **Richard Nägeli**, FDP: Die Kommission hat eine Erhöhung des bisherigen Abzuges der Kinderbetreuungskosten um 50 % auf Fr. 6'000.-- beschlossen. Darüber wurde in der Kommission ausgiebig diskutiert. Dabei wurde eine Menge von Einzelaspekten aufgezeigt, die im Kommissionsbericht beleuchtet sind. Das neue Rollenverständnis im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung wurde erkannt. Der beschlossene Abzug von Fr. 6'000.-- zählt im interkantonalen Vergleich zu den höchsten.

Eine Gleichstellung aller Familien mit Eigen- oder Drittbetreuung ihrer Kinder wurde in der vorberatenden Kommission angesprochen. Wegen der immensen Höhe der zusätzlichen Steuerausfälle bei Gleichstellung wurde der Gedanke nicht weiter verfolgt.

**Stephan Tobler, SVP:** In der Eintretensdebatte wurde darauf hingewiesen, dass die Familien des Mittelstandes, die in den vergangenen Jahren steuerlich entlastet worden seien, in der laufenden Revision zu kurz kommen. Die SVP-Fraktion fordert einen Abzug für die Eigenbetreuung der Kinder, nachdem der Abzug für die Fremdbetreuung durch die vorberatende Kommission von Fr. 4'000.-- auf Fr. 6'000.-- erhöht worden ist, wobei der Regierungsrat sogar Fr. 10'000.-- beantragt hatte. Es fallen nicht nur Kosten bei der Betreuung der Kinder durch Drittpersonen an. Auch die Betreuung durch die Steuerpflichtigen selbst ist zusätzlich zu den Kinderkosten, denen mit dem allgemeinen Kinderabzug Rechnung getragen wird, mit verschiedenen, wenn auch geringeren Ausgaben verbunden, die bei Fremdbetreuung mit der Betreuungsentschädigung abgegolten und steuerlich berücksichtigt werden. Die Eigenbetreuungskosten könnten mit einem pauschalen Sozialabzug von Fr. 2'000.-- für Kinder, die im gleichen Haushalt unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehen, abgegolten werden. Im Vergleich mit Eltern, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen und dafür einen Gewinnungskostenabzug beanspruchen können, werden auf diese Weise auch Eltern entlastet, welche die Eigenbetreuung wählen. Ein entsprechender Sozialabzug ist wie bei der Fremdbetreuung auf die Lebensphase des Kindes zu beschränken, in der es besonders intensiver und aufwendiger Betreuung bedarf. In diesem Sinn ist bereits der Fremdbetreuungsabzug auf Kinder unter 16 Jahren beschränkt, was analog auch für den Eigenbetreuungsabzug gelten muss. Nachdem an Kindergarten und Primarschule Blockzeiten eingeführt werden, bietet sich eine Altersgrenze von 14 Jahren sowohl für den Fremdbetreuungs- als auch für den Eigenbetreuungsabzug an. Im Namen der fast einstimmigen SVP-Fraktion stelle ich daher den **Antrag**, in § 34 Absatz 1 Ziffer 13 die Altersgrenze vom 16. Altersjahr auf das 14. Altersjahr herabzusetzen und in § 36 Absatz 2 die Ziffer 5 wie folgt zu formulieren: "für Steuerpflichtige, welche die im gleichen Haushalt unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen, sofern kein Abzug nach § 34 Absatz 1 Ziffer 13 beansprucht wird, Fr. 2'000.--." Mir sind die finanziellen Auswirkungen bewusst. Unter der Voraussetzung, dass der Abzug für die Fremdbetreuung, wie von der vorberatenden Kommission beantragt, auf Fr. 6'000.-- erhöht und die Altersgrenze bei beiden Paragraphen auf das 14. Altersjahr festgesetzt wird, werden 30'000 Familien mit Kindern zusätzlich entlastet. Dies führt zu Mindereinnahmen für alle Körperschaften von rund 7 Millionen Franken. Damit der Ausfall in den Jahren 2010 und 2011 verkraftet werden kann, bitte ich Sie, bei § 243 dann einem Antrag zuzustimmen, der in der Übergangsfrist eine Änderung vorsieht, was für alle Körperschaften eine Reduktion der Ausfälle um ca. 8 Millionen Franken ergibt. Ab dem Jahr 2012 werden die Ausfälle für alle Körperschaften mit dem zusätzlichen Kinderabzug rund 100 Millionen Franken betragen,

mit der Kommissionsfassung machen sie 94 Millionen Franken aus. Die Vorlage des Regierungsrates sah Ausfälle von 104 Millionen Franken vor. Aufgrund der zu erwartenden guten Rechnungsabschlüsse der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und vor allem auch des Kantons sind die Steuerentlastungen aus meiner Sicht tragbar. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

**Thorner, SP:** Ich spreche zu § 34 Absatz 1 Ziffer 13. Vom Gehalt des regierungsrätlichen Vorschlages in Bezug auf die vom Rat überwiesene Motion betreffend Abzugsfähigkeit notwendiger Betreuungskosten ist nach der Behandlung in der vorberatenden Kommission noch so viel übrig geblieben wie vom grossen Haufen Schnee, der in den letzten Tagen dem Regenwetter zum Opfer fiel und zu einem schäbigen Rest geschmolzen ist. Die Kommission hat ein breit abgestütztes Anliegen des Rates richtiggehend heruntergewirtschaftet. Ich muss als Motionärin der Behauptung, dass ein Ungleichgewicht zulasten der traditionellen Familien hergestellt werde, in aller Schärfe widersprechen. Aus der steuerlichen Abzugsfähigkeit wird neuerdings eine sozial- und familienpolitische Debatte konstruiert. Tatsächlich geht es aber nur um die Gewinnungskosten bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit und darum, ob sie zum Abzug zugelassen werden oder nicht, und wenn ja, in welcher Höhe. Die familienpolitische Debatte wird unter der Hypothese vom Zaun gerissen, dass der Kinderbetreuungsabzug nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Familien der Flat Rate Tax geopfert werde. Es fällt mir schwer, dies zu verstehen. Vor vierzehn Monaten wurde von bürgerlicher Seite argumentiert, dass gerade Familien aus dem Mittelstand, welche die vollen kostendeckenden Krippentarife zu leisten haben, mit einer Erhöhung des Abzuges entlastet werden könnten und dass das heutige System vor allem als negativer Anreiz für gut qualifizierte Frauen wirke, auf die man aber in der Arbeitswelt angewiesen sei. Heute argumentiert die Kommission, dass mit einem Abzug diejenigen gefördert würden, die es am wenigsten nötig hätten, ohne dies auch zu belegen. Es ist erstaunlich, mit wie viel Ideologie Behauptungen aufgestellt werden. Es wird sogar der Verdacht auf Missbrauch herangezogen, der immer und überall für eine negative Haltung gut erscheint. Kantonsrat Stephan Tobler führte einleitend richtigerweise aus, dass der Abzug für die Fremdbetreuung der Kinder die tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungseinbussen berücksichtige. Er folgerte daraus aber fälschlicherweise, dass dadurch erwerbstätige Eltern gegenüber nicht erwerbstätigen benachteiligt seien. Das Gegenteil ist der Fall. Ich verweise auf eine Studie der Universität St. Gallen, die vor zwei Jahren veröffentlicht wurde. Fakt ist, dass der einkommensabhängige Tarif unserer Krippen und Tagesstrukturen zur Folge hat, dass vor allem die berufstätigen Mütter des Mittelstandes bestraft werden. Jetzt tut man so, als ob mit der Aufhebung dieser Strafe eine Begünstigung stattfinden würde. Das ist ein Umkehrschluss, der nicht aufrecht erhalten werden darf. Die erwähnte Studie belegt, dass es ein volkswirtschaftlicher Unsinn ist, wenn der Arbeitsanreiz ausgerechnet für qualifizierte Frauen, die der Staat unter hohen Kosten ausgebildet hat, tief ist. Dies wurde übrigens

im Hausblatt der Industrie- und Handelskammer bereits vor zwei Jahren moniert. Es wurde ausgeführt, dass in der Erwerbstätigkeit ein zusätzliches Potential liege und wenigstens die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung vollumfänglich steuerlich abzugsfähig sein müssten. Es würde mich interessieren, was die Industrie- und Handelskammer heute dazu sagt, wenn sie vernimmt, dass dieser Vorschlag, unterstützt vom Grossen Rat und aufgenommen vom Regierungsrat, ausgerechnet mit Hilfe des Wirtschaftsflügels in der vorberatenden Kommission wieder gebodigt wurde. Die Kommission führt weiter an, dass das Steuergesetz kein ideales Förderinstrument für familienpolitische Massnahmen sei. Das widerlegt sie dann aber selber wieder mit ihren familienpolitischen Argumenten. Es tönt so, wie wenn die Abzugsfähigkeit von beruflich bedingten Fahrspesen ein Beitrag für die Verkehrspolitik wäre. Fühlt sich denn ein in Frauenfeld wohnender Angestellter der kantonalen Verwaltung gegenüber einem Angestellten, der in Bischofszell wohnt, benachteiligt? Warum gibt es in diesem Fall keine verkehrspolitische Debatte? Der Angestellte, der in Bischofszell wohnt, kann Abzüge geltend machen. Das ist doch eine Benachteiligung gegenüber dem mit dem Velo zur Arbeit fahrenden Mitarbeiter, der in Frauenfeld wohnt. Es geht nicht um das Ausspielen eines Familienmodelles, sondern um den Grundsatz, dass die notwendigen Betreuungskosten bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit wie andere Gewinnungskosten zum Abzug zugelassen werden. So gesehen kann ich weder mit dem Vorschlag der vorberatenden Kommission noch mit dem Antrag Tobler zufrieden sein. Als Motionärin möchte ich dem Antrag des Regierungsrates folgen. Als Realistin sehe ich mich dabei aber auf verlorenem Posten. Daher **beantrage** ich im Sinne eines Kompromisses, einen Kinderbetreuungsabzug von Fr. 8'000.-- einzusetzen. Abschliessend möchte ich noch erwähnen, dass auf Bundesebene eine Vernehmlassung läuft. Der Bundesrat beabsichtigt, bei der Direkten Bundessteuer einen Kinderabzug für die Fremdbetreuung einzuführen. Er schlägt zusätzlich zu den Sozialabzügen von Fr. 8'800.-- eine Höhe von Fr. 12'000.-- vor. Die SP-Fraktion lehnt den Antrag Tobler ab.

**Somm, GP:** Ich stelle fest, dass die SVP-Fraktion gemerkt hat, dass es sich bei der Flat Rate Tax um eine Vorlage handelt, die grundsätzlich nicht das Prädikat "familienfreundlich" verdient. Das Gegenteil ist der Fall, weshalb sich die SVP nun gezwungen sieht, den Kuhfladen mit einer Rosine zu garnieren, damit er schmackhafter wird. Ich stelle weiter fest, dass eine Mehrheit des Grossen Rates die Motion Thorner/Dähler erheblich erklärt hat. Ich persönlich war gegen die Motion, respektiere jedoch den Mehrheitsentscheid des Parlamentes, der mit teilweiser Unterstützung der SVP-Fraktion zustande gekommen war. Als breit abgestützt darf man die Motion hingegen nicht bezeichnen. Ich habe die von Kantonsrätin Thorner erwähnte Studie ebenfalls gelesen, worin ausgesagt wird, dass die Erwerbstätigkeit beider Ehepartner durch die Einführung eines Betreuungsgutscheines besser ermöglicht würde als durch die Abzugsfähigkeit der Betreuungskosten. Das ist sehr naheliegend. Ich erinnere daran, dass rund 20 % der Bevölke-

rung gar keine Steuern bezahlen und gerade Familien, die darauf angewiesen sind, dass der Partner oder die Partnerin noch einen zweiten Lohn mit nach Hause trägt, von solchen zusätzlichen Steuerabzugsmöglichkeiten nur unwesentlich profitieren. Wir haben die Motion Thorner/Dähler jedoch erheblich erklärt, und damit ist der Auftrag auszuführen. In der vorberatenden Kommission war ich deshalb dafür, den betreffenden Abzug moderat auf Fr. 6'000.-- zu erhöhen. Was die SVP jetzt aber will, ist nichts anderes als eine undemokratische Aushebelung des Motionsauftrages. Wenn wir im Rahmen der Flat Rate Tax tatsächlich Familienpolitik betreiben möchten, weil die Familien die Verliererinnen dieser Steuerreform sind, dann hätten wir die Möglichkeit, die Sozialabzüge für die Kinder in § 36 generell zu erhöhen. Das Problem ist nur, dass eine solche Erhöhung die ganze Sache zum Kippen bringen könnte, haben wir doch in der ersten Kommissionssitzung auf Wunsch der Gemeinden der Verwaltung den Auftrag erteilt, die Mindererträge bei den Steuereinnahmen um mindestens 15 Millionen Franken zu reduzieren. Wenn Sie jetzt wieder zusätzliches Gewicht auf das Fuder laden, wird das bestimmt nicht auf sehr viel Gegenliebe bei den Gemeinden stossen. Dann hätten wir nicht nur die Situation, im Rahmen der Gesetzesrevision keine einzige Abzugsmöglichkeit eliminiert zu haben, sondern würden im Gegenteil noch zusätzliche Abzugsmöglichkeiten schaffen. Unser Bestreben sollte es doch sein, den Wald etwas zu lichten und nicht das System zu verkomplizieren. Ich bitte Sie, die Anträge Tobler und Thorner abzulehnen.

**Dr. Merz, CVP/GLP:** Die CVP/GLP-Fraktion unterstützt den Antrag Tobler mit der Abzugsmöglichkeit von Fr. 2'000.-- für alle Familien. Es ist eine Frage, die mit Familienpolitik zu tun hat, und es ist unserer Fraktion sehr wichtig, dass Wahlfreiheit besteht. Die Eltern sollen frei wählen können, für welches Familienmodell sie sich entscheiden möchten.

**Martin, SVP:** Mit der heute zur Beratung stehenden Steuergesetzesrevision wollen wir in unserem Kanton zukunftsgerichtet im interkantonalen Steuerwettbewerb eine Position erringen, die eine Verbesserung zulässt und die Arbeit der vergangenen erfolgreichen Gesetzesrevisionen für die nächsten Jahre fortführt. Die Vorlage enthält aber einen Pferdefuss. In § 34 wurde laut regierungsrätlicher Fassung eine Erhöhung des Fremdbetreuungsabzuges von heute Fr. 4'000.-- auf Fr. 10'000.-- vorgeschlagen. Die Kommission hat ihn auf Fr. 6'000.-- reduziert. Jetzt schlägt Kantonsrat Stephan Tobler einen Abzug von Fr. 2'000.-- für Eltern vor, die ihre Kinder in Eigenverantwortung betreuen. Dieser Antrag ist meines Erachtens sehr zu unterstützen, denn heute ist die traditionelle Familie vierfach benachteiligt. Wenn eine Mutter ihr Kind zu Hause selber betreut, nimmt sie erstens einen Einkommensausfall in Kauf. Zweitens bezahlte sie bisher höhere Steuern, da mit dem Teilsplitting die Heiratsstrafe zwar gemildert, aber nicht abgeschafft wurde. Das könnte sich mit der Vorlage jetzt ändern. Drittens finanziert eine solche Familie die Fremdbetreuung jener Kinder mit Steuergeldern mit, deren Eltern beide arbeiten. Vier-

tens herrscht heute ein mangelndes Ansehen gegenüber Frauen vor, die "nur" Mütter sind. Ich teile die Auffassung, dass mit dem Steuergesetz keine Familienpolitik betrieben werden sollte. Wenn man aber das geltende Steuerrecht anschaut, dann haben wir einen Abzug für die Fremdbetreuung von Fr. 4'000.-- und keinen Abzug für die Eigenbetreuung. Nun hat die Kommission den Fremdbetreuungsabzug um 50 % von Fr. 4'000.-- auf Fr. 6'000.-- erhöht. Daher ist es nur mehr als gerecht, den Eigenbetreuungsabzug von 0 auf Fr. 2'000.-- zu erhöhen, womit die Differenz von Fr. 4'000.-- wieder ausgeglichen wird. Auch wenn es sich bei den Fr. 2'000.-- nicht um einen hohen Betrag handelt, geht es beim Antrag Tobler darum, ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber jenen Eltern zu setzen, welche die Erziehung eigenverantwortlich wahrnehmen. Es wäre ein grosser Fehler, Konzessionen nach links zu machen, sind doch die SP und die Grünen so oder so gegen die Vorlage. Das Zeichen, das mit dem Antrag Tobler verbunden ist, ist matchentscheidend für die Abstimmung. Oder wollen Sie nach der HarmoS-Abstimmung im letzten Jahr innert Jahresfrist zum zweitenmal ein familienpolitisches Waterloo erleben? Ich möchte das nicht, weshalb ich den Antrag Tobler unterstütze.

**Wiesmann, SP:** Einmal mehr wird das traditionelle Familienmodell dem so genannten modernen Familienmodell gegenübergestellt. Traditionell heisst: Eine glückliche Schar spielender Kinder im Garten, die Mutter steht am Herd im Haus, der Vater arbeitet im Büro oder in der Fabrik. Modern heisst: Ein weinendes Kind in der Krippe, die Mutter trägt "Prada", der Vater fährt "Mercedes". Hier gute Mutter, dort Rabenmutter. Hier gute Frau, dort schlecht Frau. Die Welt ist nicht nur weiss und schwarz. Jede zweite Ehe wird geschieden. Alleinerziehende, Patchwork-Familien, Working poor, Familien mit einem Kind sind Zwischentöne. Die Gründe, wieso ein Kind die Kindertagesstätte besucht, sind so vielfältig wie die verschiedenen Familienmodelle. Was rechtfertigt eine höhere steuerliche Entlastung? Tiefere Sozialkosten. Stichworte: Alleinerziehende, Working poor, höheres Steuersubstrat, Doppelverdiener = Doppelsteuerzahler, bessere Sozialisierung und Integration der Kinder, Einzelkind, Kind mit Migrationshintergrund, betreute Kinder sind keine Schlüsselkinder, Bildung im Vorschulalter. Wir haben nun die Möglichkeit, den Mittelstand zu entlasten und einen Schritt vorwärts in eine zeitgemässe Steuerpolitik zu machen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, Ihre Schwarz-/Weiss-Brille abzunehmen und den Antrag Thorner zu unterstützen. Mit einem Abzug von Fr. 8'000.-- wird der Thurgau schweizweit Spitzenreiter sein. Diese Schlagzeile lasse ich mir gefallen.

**Wittwer, EVP/EDU:** Die EVP/EDU-Fraktion unterstützt den Antrag Tobler. Wie bereits im Eintreten erwähnt, ist uns die Entlastung der Familien wichtig. Die damit verbundene Senkung der Altersgrenze vom 16. auf das 14. Altersjahr erachten wir als vertretbar. Wird der Antrag angenommen, werden wir konsequenterweise auch dem in Aussicht gestellten Antrag für einen Übergangssatz von 8 Prozent zustimmen. Einen Vorbehalt haben wir jedoch: Beim Abzug für die Eigenbetreuung geht es um einen Sozialabzug, wäh-

renddem der Abzug für die externe Betreuung als Gewinnungskosten gilt. Es kann natürlich nicht sein, dass zum Beispiel wegen eines Abzuges von einigen hundert Franken für die Fremdbetreuung der Sozialabzug von Fr. 2'000.-- verwirkt wird. Die bisherige Steuerpraxis ist an den neuen Sozialabzug anzupassen. Wir erwarten vom Regierungsrat eine Erklärung dazu. Zum Votum von Kantonsrätin Thorner habe ich noch eine persönliche Anmerkung: Es wäre dienlich, wenn man vorgängig das Gespräch suchen würde, bevor man im Rat Ausführungen über Kommissionsaussagen macht. Wie bereits erwähnt, sind die SP und die Grünen so oder so gegen die Flat Rate Tax, weshalb von dieser Seite wohl kaum etwas Konstruktives kommen wird. Ich habe ganz klar gesagt, dass ein Kinderabzug von Fr. 10'000.-- ungerecht ist. Eine Familie, deren Eltern beide arbeiten und dennoch die Kinderbetreuung selber wahrnehmen, aber eine Entlastung für das Putzen oder Waschen suchen, kann diese Kosten nicht abziehen. So schaffen Sie Ungerechtigkeiten.

**Verena Herzog**, SVP: Kantonsrätin Thorner bestreitet vehement das Ungleichgewicht, das zwischen der traditionellen und jener Familie entstehen würde, die ihre Kinder fremdbetreuen lässt. Sie macht Vergleiche mit Schnee. Vielleicht ist es sogar gut, dass der Schnee von gestern, der so ungerecht ist, schmilzt. Es ist absurd, wenn Kantonsrätin Thorner gar behauptet, dass die erwerbstätigen Frauen bestraft würden. Und ich bin fast sprachlos, wenn ich höre, dass Arbeitswegkosten mit Kinderbetreuungskosten verglichen werden. Wird dem von uns geforderten Abzug von Fr. 2'000.-- nicht entsprochen, kann wiederum nur ein Teil der Familien profitieren, nämlich derjenige, der die Kinder fremdbetreuen lässt. Ich bezeichne das als arrogant und asozial gegenüber den Müttern, die zugunsten der Kinder auf vieles verzichten. Ich sehe die Schwarzmalerei nicht so. Es gibt sehr gute Kinderbetreuungsstätten, das bestreitet niemand, und es ist auch wichtig, dass es sie gibt. Umgekehrt darf aber auch nicht schwarz gemalt und gesagt werden, dass es die wohlverdienenden Familien sind, die auf alles verzichten. Von einer Aushebelung der Motion Thorner/Dähler kann zudem nicht gesprochen werden, denn es werden immerhin Fr. 2'000.-- zusätzlich gesprochen. Ich bitte Sie sehr, auch ein wenig an die traditionelle Familie zu denken.

**Häni**, SVP: Ich bitte Sie, den Antrag Thorner abzulehnen. Was wird heute alles gemacht und angeboten, damit eine Frau und Mutter einer Arbeit nachgehen kann? In der Schule werden Blockzeiten und Mittagstische angeboten, Kleinkinder können in Krippen abgegeben werden usw. Das muss sicher nicht negativ sein. Nur: Weshalb müssen wir alles dem Staat aufbürden? Die Motion Thorner/Dähler, welche die Abzugsfähigkeit der notwendigen Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder verlangt, wurde zwar vom Grossen Rat erheblich erklärt. Dies geschah jedoch nach dem jetzt gültigen progressiven Steuersystem. Mit dem neuen System, bei dem die Progression zum grössten Teil wegfällt, hat der geforderte Abzug keine Berechtigung mehr.

**Oberholzer, SP:** Es geht beim Antrag Thorner und auch beim Antrag Tobler darum, den Motionsauftrag Thorner/Dähler zu erfüllen. Die Motion, die überwiesen wurde, hat die Abzugsfähigkeit der notwendigen Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder zum Inhalt. Die Kommissionsfassung und vor allem der Antrag Tobler entsprechen dem Motionsauftrag nicht mehr. Wir müssen im Kanton Thurgau endlich einsehen, dass es zwar traditionelle Familien gibt, daneben aber, wie Kantonsrätin Wiesmann zu Recht ausgeführt hat, noch viele andere Modelle. Es geht nicht darum, die Familienmodelle gegeneinander auszuspielen, sondern die Realität zu erkennen. Der Schnee von gestern ist, dass alle Frauen zu Hause am Herd sind und der Mann zu 100 % für das Einkommen sorgt. Schauen wir doch dafür, dass der Schnee von heute in die Gesetzgebung einfließt. Ich bitte Sie, dem Antrag Thorner zuzustimmen und den Antrag Tobler abzulehnen.

**Gemperle, CVP/GLP:** Es ist alles eine Frage der Sichtweise. In Fischingen zum Beispiel hat es noch Berge von Schnee. Ich mag nicht darüber diskutieren, welche Familienform die richtige ist. Wir von der CVP wollen die Wahlfreiheit. Ich persönlich bin auch nicht Feuer und Flamme für die Steuergesetzrevision. Wer sie aber durchbringen will, tut gut daran, dem Antrag Tobler zuzustimmen. Ich frage den Regierungsrat, ob es zutrifft, dass uns der Antrag Thorner Fr. 200'000.-- kosten wird. Wenn dem so ist, könnte ich auch den Antrag Thorner unterstützen.

**Dr. Streckeisen, EVP/EDU:** Wenn die Selbstbetreuung in die Ecke von "völlig veraltet" und "Frau am Herd, Mann in der Fabrik" gedrängt wird, dann entspricht dies wirklich nicht der modernen Zeit. Selbstbetreuung kann ja auch heissen, dass der Mann zu 50 % oder 60 % und die Frau zu 50 % oder 40 % arbeitet. Die EVP wehrt sich für die Wahlfreiheit der Eltern in Bezug auf die Familienmodelle.

**Somm, GP:** Ich bitte Sie, sich gründlich zu überlegen, was wir in das Gesetz aufnehmen. Meiner Meinung nach gibt es Kinder, die von den Eltern selbstbetreut werden, und es gibt solche, die fremdbetreut werden. Ich bin gespannt, ob jemand im Saal sitzt, der mir noch eine dritte Kategorie aufzählen könnte. Wenn das nicht der Fall ist, dann frage ich Sie, warum wir die ganze Übung veranstalten und nicht einfach den Sozialabzug für die Kinder erhöhen. Ich werde mich mit der Steuerverwaltung in den nächsten zwei Wochen darüber unterhalten, wie viel es finanziell ausmacht, wenn wir den Sozialabzug beispielsweise um Fr. 1'500.-- oder um Fr. 2'000.-- für alle erhöhen, und in der 2. Lesung eventuell einen diesbezüglichen Antrag stellen.

**Lüscher, FDP:** Dass die Kinderbetreuung etwas Wichtiges ist, ist allen klar und im Saal unbestritten. Über die Frage, was traditionell und was modern ist, könnten wir heute noch den ganzen Tag streiten. Ich gehe davon aus, dass diesbezüglich doch sehr grosse Unterschiede bestehen. Zum Antrag Thorner: So vielseitig die familienergänzenden

Kinderbetreuungsmassnahmen in der Schweiz umgesetzt werden, so vielseitig sind natürlich auch die Parteiprogramme der einzelnen Kantone. Im Kanton Thurgau sprechen wir jetzt bei den abzugsfähigen Kosten von einer Erhöhung um 50 %, nämlich von Fr. 4'000.-- auf Fr. 6'000.--, die durchaus als vernünftig angesetzt betrachtet werden kann. Ich habe folgende Berechnung für die Gemeinde Aadorf gemacht: In der Tagesschule in Häuslenen kostet ein Vollprogramm im Jahr rund Fr. 6'000.-- bis Fr. 6'500.--. Für Einkommen, die darunter liegen, übernimmt die Gemeinde sogar noch die Tarifunterdeckung zugunsten der Tagesschule, also werden die tieferen Einkommen quersubventioniert. Dasselbe Bild ergibt sich auch beim Tagesfamilienverein: Um die Kosten für das Betreuungsangebot abzudecken, müssen etwa Fr. 6'500.--, bei hohen Einkommen bis Fr. 8'500.-- im Jahr, bezahlt werden. Daraus ergibt sich, dass ein Abzug von Fr. 6'000.-- vernünftig erscheint und der Mehrheit, die solche Angebote wahrnimmt, Rechnung getragen werden kann. Wir sind gut beraten, wenn wir den Antrag Thorner ablehnen.

**Aeppli Stettler**, CVP/GLP: Wir sprechen hier faktisch von einer Erhöhung des Sozialabzuges um Fr. 2'000.-- für die eigene Betreuung der Kinder. Das ist Freiwilligenarbeit, denn es besteht Wahlfreiheit darüber, die Kinder selber zu betreuen oder sie betreuen zu lassen. Ob die Wahl freiwillig erfolgt oder ob man dazu gezwungen wird, ist ein anderes Thema. Wenn wir die Abzüge für die eigene Betreuung der Kinder erhöhen, was an sich eine gute Sache ist, wird das mit Garantie neue Begehrlichkeiten wecken, und zwar für andere Formen der Freiwilligenarbeit. Ich werde nämlich immer wieder darauf angesprochen, dass die Freiwilligenarbeit mit Sozial- oder anderen Abzügen beim Steuerrecht zu berücksichtigen sei. Wir sind nicht nur bei Kindern, sondern auch im Alter darauf angewiesen, dass Personen freiwillige Betreuungsarbeit leisten. Es gibt sehr viele 50- bis 60-jährige Frauen, die teilweise auf eine Erwerbstätigkeit verzichten, um ihre Eltern oder Schwiegereltern zu betreuen. Wenn wir nun auf der einen Seite sagen, dass, wer Kinder freiwillig betreut, höhere Abzüge machen kann, werden wir auf der anderen Seite irgendwann eine Antwort darauf geben müssen, wie wir mit Personen umgehen, die viele Stunden Freiwilligenarbeit in die Pflegebetreuung von älteren Personen, aber auch in andere Bereiche, investieren. Wir müssen uns gelegentlich darüber Gedanken machen, wie wir die Freiwilligenarbeit steuerlich belohnen wollen. Hier werden Forderungen kommen, und ich hoffe dann auf die gleiche Unterstützung.

Kommissionspräsident **Richard Nägeli**, FDP: In der vorberatenden Kommission wurde über beide Anträge nicht gesprochen. Stets ein wichtiges Thema war aber die Entlastung der Gemeinden gegenüber der ursprünglichen Fassung des Regierungsrates. Ich mahne deshalb zu vorsichtigem Umgang im Zusammenhang mit neuen Belastungen, die natürlich wiederum nach neuen Entlastungen rufen. Ich wehre mich als Kommissionspräsident gegen die Aussage, dass wir den beschlossenen Betreuungsabzug zu einem schä-

bigen Rest haben verkümmern lassen. Immerhin haben wir ihn um 50 % erhöht. Die Kommission hat darüber sehr intensiv diskutiert, und ich muss dem Eindruck entgegen-treten, dieses Thema allenfalls leichtfertig weggeschafft zu haben. Es gibt neben den positiven Elementen auch kritische Punkte, und gerade mit der Einführung der Flat Rate Tax resultieren auch Entlastungen, die zum vorliegenden Kompromiss geführt haben. Zur Frage von Kantonsrat Gemperle: Dass der Antrag Thorner Fr. 200'000.-- ausmachen wird, ist in der Grössenordnung richtig.

Regierungsrat **Koch**: Erlauben Sie mir einige aufklärende Worte, insbesondere auch zur Praxis in diesem Bereich in anderen Kantonen, aber auch zur Entwicklung beim Bund. Der Regierungsrat musste einen Motionsauftrag erfüllen, wobei auch er damals die Erheblicherklärung der Motion empfohlen hatte. Es ist unsere Absicht, überall Spitze zu sein, und mit dem Vorschlag des Regierungsrates wären wir schweizweit auch Spitze. Wir haben jetzt schon eine relativ grosszügige Lösung gegenüber anderen Kantonen, indem bei uns der Abzug für die Fremdbetreuung auch dann vorgenommen werden kann, wenn ein Ehepartner in Ausbildung ist. Schweizweit gibt es fünf Kantone, die einen höheren Abzug als Fr. 6'000.-- zulassen. Vier Kantone setzen die Altersgrenze beim 16. Altersjahr, viele beim 15. Altersjahr und einige beim 12. Altersjahr. Auf Bundesebene läuft gegenwärtig eine Vernehmlassung unter den Kantonen mit dem Ziel, einen Fremdbetreuungsabzug auf Bundesebene einzuführen. Das Volk hat die Steuergesetzrevision im Jahr 2001 auf Bundesebene verworfen, die auch die Einführung eines solchen Abzuges zum Inhalt hatte. Die Kantone dürfen diesen Abzug aber seit 2001 vorsehen, was der Kanton Thurgau denn auch getan hat. Der Vorschlag des Bundesrates läuft in Richtung Fr. 12'000.--, wobei die Altersgrenze bei 16 Jahren liegen soll. Wir haben darüber in der Finanzdirektorenkonferenz Ostschweiz gesprochen, für die dieses Alter zu weit geht. Wir sind der Auffassung, dass eine Grenze von 14 Jahren angemessen sei. Wir sehen eigentlich nicht ein, weshalb ein Kind mit 16 Jahren noch eine Fremdbetreuung benötigt. In diesem Sinn haben wir durchaus Sympathie für den Antrag Tobler. Ich wehre mich aber vehement gegen die Aussage von Kantonsrat Somm, der ausgeführt hat, dass die Familien die Verliererinnen dieser Steuergesetzrevision seien. Wenn wir von Steuerpolitik sprechen, dürfen wir die vorliegende Revision nicht völlig isoliert betrachten, sondern müssen die Steuerpolitik des Regierungsrates und des Grossen Rates auch rückblickend mit einbeziehen. Bei der Revision 1999 haben wir die Kinderabzüge massiv erhöht. Bei der Revision 2000 haben wir die Sozialabzüge nochmals erhöht. Bei der Revision 2002 haben wir den Kinderbetreuungsabzug eingeführt. Bei der Revision 2005 haben wir das Teilsplitting eingeführt, und das war ja der grosse Schritt bei der Familienbesteuerung. Daneben haben wir im Jahr 2005 noch einmal die Kinderabzüge erhöht, einen Abzug für Alleinerziehende eingeführt und den Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen massiv erhöht. Ich habe Ihnen beim Eintreten aufgezeigt, in welchen Bereichen wir in den vergangenen Jahren entlastet haben. Das war vor allem bei den Famili-

en der Fall, jedoch nicht bei den Alleinstehenden, und immerhin sind rund 80'000 von 140'000 Steuerpflichtigen im Kanton alleinstehend. Diese Entlastung müssen wir nun mit der vorliegenden Revision nachholen. Der Regierungsrat kann dem Antrag Tobler verhalten zustimmen. Finanzpolitische Überlegungen bewegen uns dazu, das Wort "verhalten" zu benutzen, denn dieser Antrag hätte natürlich auch eine Auswirkung auf den Abzug bei der Fremdbetreuung: Wir müssten unsere Praxis ändern und könnten in Zukunft bei diesem Abzug nicht mehr unter Fr. 2'000.-- gehen. Wir dürfen den Abzug nicht nur bei jener Familie zulassen, welche die Kinder selber betreut, sondern müssen ihn jeder Familie zugestehen. Zur Frage von Kantonsrat Gemperle bestätige ich die Aussage des Kommissionspräsidenten. Wir haben Berechnungen angestellt, als wir den Abzug von Fr. 10'000.-- vorgeschlagen haben, der in der Folge dann auf Fr. 6'000.-- gekürzt wurde. Die Erhöhung von Fr. 6'000.-- auf Fr. 8'000.-- dürfte irgendwo zwischen Fr. 200'000.-- und Fr. 250'000.-- liegen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsident:** Es geht um zwei inhaltlich verschiedene Anträge. Ich werde deshalb separat darüber abstimmen lassen. **Stillschweigend genehmigt.**

**Abstimmungen:**

- Der Antrag Thorner wird mit 66:38 Stimmen abgelehnt.
- Dem Antrag Stephan Tobler (Teil zu § 34) wird mit 84:12 Stimmen zugestimmt.

Ziffer 6: § 36 Absatz 2 Ziffern 3, 4 und 5

Ziffer 7: § 37 (siehe auch Ziffer 43: neuer § 243

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Sozialabzüge und der Tarif bilden thematisch eine Einheit. Deshalb sollten sie auch zusammen diskutiert werden.

Die Steuerverwaltung hatte im Auftrag der vorberatenden Kommission eine Variante mit folgenden Vorgaben vorzulegen:

- keine Mehrbelastung für alle Steuerpflichtigen;
- Minimierung der Steuerausfälle, so dass die Politischen Gemeinden inklusive reduzierter Bezugsprovisionen höchstens rund 12 bis 14 Millionen Franken zu tragen haben;
- Gleichschaltung der Verheirateten und Alleinstehenden bei der Reduktion des Sozialabzuges für überdurchschnittlich verdienende Personen;
- die Zahl jener Steuerpflichtigen, die keine Einkommenssteuern bezahlen, muss gesenkt werden.

Diese Vorgaben können mit folgenden Gesetzesbestimmungen erreicht werden:

§ 36 Absatz 2 Ziffern 3 und 4 müssen neu wie folgt lauten:

3. a. für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, Fr. 26 000.--;  
beträgt das Reineinkommen (nach Abzug der Sozialabzüge gemäss Absatz 2 Ziffern 1 und 2) mehr als Fr. 180 000.--, ermässigt sich der Abzug je Fr. 10 000.-- Mehreinkommen um Fr. 2 000.--;
3. b. für die übrigen Steuerpflichtigen Fr. 13 000.--;  
beträgt das Reineinkommen (nach Abzug der Sozialabzüge gemäss Absatz 2 Ziffern 1 und 2) mehr als Fr. 90 000.--, ermässigt sich der Abzug je Fr. 5 000.-- Mehreinkommen um Fr. 1 000.--;
4. für Steuerpflichtige in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Fr. 5 400.--;  
beträgt das Reineinkommen (nach Abzug der Sozialabzüge gemäss Absatz 2 Ziffern 1 und 2) bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie bei verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, mehr als Fr. 31 000.-- und bei den übrigen Steuerpflichtigen mehr als Fr. 18 000.--, ermässigt sich der Abzug je Fr. 1 000.-- Mehreinkommen um Fr. 100.--.

Die Sozialabzüge für gutsituierte Steuerpflichtige werden sich dadurch wie folgt reduzieren:

Verheiratete und Einelternfamilien		Alleinstehende	
Einkommen	Sozialabzug	Einkommen	Sozialabzug
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
bis 189'999	26'000	bis 94'999	13'000
190'000 - 199'999	24'000	95'000 - 99'999	12'000
200'000 - 209'999	22'000	100'000 - 104'999	11'000
210'000 - 219'999	20'000	105'000 - 109'999	10'000
220'000 - 229'999	18'000	110'000 - 114'999	9'000
230'000 - 239'999	16'000	115'000 - 119'999	8'000
240'000 - 249'999	14'000	120'000 - 124'999	7'000
250'000 - 259'999	12'000	125'000 - 129'999	6'000
260'000 - 269'999	10'000	130'000 - 134'999	5'000
270'000 - 279'999	8'000	135'000 - 139'999	4'000
280'000 - 289'999	6'000	140'000 - 144'999	3'000
290'000 - 299'999	4'000	145'000 - 149'999	2'000
300'000 - 309'999	2'000	150'000 - 154'999	1'000
310'000 und mehr	0	155'000 und mehr	0

Im Weiteren muss § 37 neu wie folgt lauten:

Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt 6 Prozent.

Zur Abfederung der finanziellen Mindereinnahmen der Gemeinden soll der Anteil an der Liegenschaftensteuer von 75 auf 80 Prozent erhöht werden. Siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 29 (§ 203 Absatz 1).

Schliesslich müsste das Bezugsminimum in der Verordnung zum Steuergesetz auf Fr. 10.-- einfache Steuer gesenkt werden.

Die Steuerverwaltung hat die aktuellsten Daten aus den Veranlagungen 2006 nochmals abgezogen, diese mit den Tarifen 2008 gerechnet und schliesslich mit den neuen Sozialabzügen und dem Tarif von 6 Prozent hochgerechnet. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden die Steuerausfälle gegenüber der Botschaft wesentlich reduzieren:

<b>Proportionaler Tarif 6 %</b>	<b>Kanton</b>	<b>Gemeinden</b>			<b>TOTAL</b>
		<b>Politische</b>	<b>Schulen</b>	<b>Kirchen</b>	
<b>2012</b>	<b>Mio.Fr.</b>	<b>Mio.Fr.</b>	<b>Mio.Fr.</b>	<b>Mio.Fr.</b>	<b>Mio.Fr.</b>
Einführung proportionaler Tarif inkl. Sozialabzüge	35,6	17,4	28,6	5,1	86,7
Erhöhung Kinderbetreuungs-kostenabzug	0,3	0,1	0,2	0	0,6
Liquidationsgewinnbesteuerung	0,2	0,1	0,2	0	0,5
Beteiligungsabzug juristische Personen	0,4	0,2	0,3	0,1	1,0
Quellensteuern	<u>2,2</u>	<u>1,1</u>	<u>1,8</u>	<u>0,3</u>	<u>5,4</u>
	38,7	18,9	31,1	5,5	94,2
Aufteilung Liegenschaftssteuer	4,9	- 4,9	---	---	---
Anteil Kanton über Finanzausgleich Schulgemeinden	<u>16,6</u>	---	<u>- 16,6</u>	---	---
<b>Mindereinnahmen</b>	<b>60,2</b>	<b>14,0</b>	<b>14,5</b>	<b>5,5</b>	<b>94,2</b>
in Prozenten	63,9 %	14,9 %	15,4 %	5,8 %	100,0 %

Mit dieser Tarifgestaltung müssten grundsätzlich alle Steuerpflichtigen weniger Steuern bezahlen. Lediglich alleinstehende Steuerpflichtige mit einem heutigen steuerbaren Einkommen von Fr. 19'900.--, Fr. 20'000.-- und Fr. 20'100.-- müssten eine einfache Steuer von Fr. 1.-- beziehungsweise Fr. 2.-- mehr zahlen. Dies liegt jedoch im Rundungsbereich des steuerbaren Einkommens.

Die Zahl jener Personen, die keine Einkommenssteuern bezahlen, würde sich auf rund 20 Prozent reduzieren.

Es wird festgestellt, dass gemeinsam Besteuerte im unteren Einkommenssegment weniger entlastet werden. Zwei Alleinstehende in gleichen finanziellen Verhältnissen werden weniger stark belastet, so dass sich quasi eine Heiratsstrafe ergibt. Diese Problematik hängt mit den Sozialabzügen zusammen. Nach geltendem Recht wird ein Abzug für wirtschaftlich Schwache nur AHV-Rentnern gewährt. In der Vernehmlassungsvorlage war die Heiratsstrafe fast eliminiert. In der Vernehmlassung ist dann der Antrag gestellt worden, alle wirtschaftlich Schwachen gleichzustellen. Jetzt ergibt sich die Konstellation, dass Konkubinatspaaren mit Einkommen von je Fr. 30'000.-- der entsprechende Abzug gewährt wird, Ehepaaren mit vergleichbaren Einkommensverhältnissen aber nicht. Das ist jedoch nicht vom Tarif abhängig, sondern von der Einkommensverteilung der Partner. Wird der Bereich der Sozialabzüge verlassen, besteht eine vollständige Identität der Steuerbelastung von Alleinstehenden und Verheirateten.

In der vorberatenden Kommission wurde ein Vorschlag mit zwei Steuersätzen eingebracht. Dadurch könne das gesamte Ausfallvolumen auf 85 Millionen Franken reduziert werden. Bei Alleinstehenden sei ein linearer Tarif von 5,85 Prozent bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 80'000.-- zu gewähren. Der überschüssende Betrag sei zu einem Tarif von 8 Prozent zu besteuern. Bei Verheirateten sei der Tarif von 5,85 Prozent bis Fr. 160'000.-- zu gewähren, der überschüssende Teil sei ebenfalls zu 8 Prozent zu besteuern. Zudem müsse der degressive Sozialabzug gestrichen werden. Für diesen Antrag hat die Steuerverwaltung wiederum umfangreiche Berechnungen angestellt.

Nach Ansicht der Kommission kann dieser Antrag die verschiedenen Ansprüche nicht erfüllen. Dieser Antrag wurde mit der Streichung der abnehmenden Sozialabzüge modifiziert. Beide Anträge wurden von der Kommission verworfen.

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag auf Streichung der Ziffern 6 und 7. In der Diskussion wurden die Argumente der Befürworter und Gegner der Flat Rate Tax aus der Eintretensdebatte nochmals erläutert. Der Antrag wurde schliesslich von der Kommission mit 11:2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Die Kommission verabschiedete die vorliegende Fassung von Tarif und Sozialabzügen mit 11:2 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Zur Abfederung des Überganges auf den proportionalen Tarif für die Gemeinden hat die Kommission § 243 als Übergangsbestimmung aufgenommen. Darin wird für die Steuerperioden 2010 und 2011 ein Zweistufentarif mit 6 und 7 Prozent vorgeschlagen. Bitte beachten Sie auch die Bemerkungen unter Ziffer 43 zu § 243.

Kommissionspräsident **Richard Nägeli**, FDP: Die beiden Ziffern 6 und 7 regeln den Einheitssteuertarif und die damit zusammenhängenden Sozialabzüge. Es handelt sich um ein Paket mit komplexen Zusammenhängen zwischen den einzelnen Komponenten. Das in den Ziffern 6 und 7 enthaltene Paket muss deshalb als Einheit betrachtet werden. Die vorberatende Kommission hat die vorliegende Fassung von Tarif und Sozialabzügen mit 11:2 Stimmen bei 1 Enthaltung verabschiedet.

**Kuttruff**, CVP/GLP: Ich spreche zu Ziffer 6 und stelle den **Antrag**, bei § 36 Absatz 2 Ziffer 4 den Satzteil "für Steuerpflichtige in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen" durch "ein tarifarischer Abzug von" zu ersetzen. Es ist bereits verschiedentlich erwähnt worden, dass wir in der vorberatenden Kommission die Mindereinnahmen infolge der Steuergesetzrevision reduziert haben. Gleichzeitig war es ein erklärtes Ziel, auch den Anteil jener Einwohner zu reduzieren, die keine Steuern zahlen. Um dies zu erreichen, waren diverse Änderungen gegenüber der regierungsrätlichen Fassung erforderlich. Zudem hatten wir uns aber auch zum Ziel gesetzt, dass niemand höhere Steuern als vor der Revision zahlen muss. Zahlenmässig gelang der geforderte Spagat. Dabei sind jedoch die redaktionellen Aspekte auf der Strecke geblieben. Erst die Durchsicht der Fassung der vorberatenden Kommission durch Aussenstehende brachte dies an den Tag. Mit den neuen Zahlen in Ziffer 4 gelangen Verheiratete bis zu einem Reineinkommen

von Fr. 85'000.-- und Alleinstehende bis zu einem Reineinkommen von Fr. 72'000.-- in den Genuss der Abzüge. Die Zahlen in der Fassung der vorberatenden Kommission sind richtig und gewollt, die Bezeichnung "für Steuerpflichtige in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen" hingegen ist aufgrund der erwähnten Reineinkommen natürlich völlig falsch. Die beantragte Änderung hat keinen materiellen Einfluss, sie ist eher redaktioneller Art. Ob der Randtitel von § 36 unter diesen Voraussetzungen weiterhin mit "Sozialabzüge" zu bezeichnen ist, möchte ich der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission überlassen. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

**Gubser, SP:** Wie bereits in der Eintretensdebatte angekündigt, **beantrage** ich, die Ziffern 6 und 7 der Vorlage zu streichen und damit bei den §§ 36 und 37 bei der bisherigen Fassung des Steuergesetzes zu bleiben, das heisst bei progressiven Steuersätzen. Diese beiden Paragraphen beinhalten die Einführung der Flat Rate Tax, die nicht mehr nach dem Grundsatz lebt, dass Steuern entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bezahlt werden müssen. Die Flat Rate Tax ist unfair, sie macht Geschenke an die gut bis sehr gut Verdienenden. Bestens belegen dies die Grafiken im Anhang des Kommissionsberichtes. In Ermangelung einer visuellen Darstellung im Ratssaal muss ich auf diese Papiere verweisen. Die Kurven zeigen klar, wer profitiert und wer nicht. Es profitieren die ganz grossen Einkommen und ein wenig die ganz kleinen. Der Mittelstand profitiert fast nicht. Auch dort gibt es zwei bis drei Franken einzusparen, doch sind diese paar Franken bald wieder weg, wenn sich die vorliegende Steuergesetzrevision auf die Staats- und Gemeindekassen auswirken wird. Dann müssen wir feststellen, dass wir riesige Defizite angehäuft haben. Dann wird es nötig sein, den Steuerfuss zu erhöhen, und dann wird es genau der Mittelstand sein, der zur Kasse gebeten wird. Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder fahren wir die Staatskasse an die Wand oder wir schröpfen den Mittelstand. Beide Möglichkeiten sind Perspektiven, die wir von sozialdemokratischer Seite her nicht begrüssen können. Wir lehnen deshalb die Flat Rate Tax ganz entschieden ab. Sie ist unfair, und es profitieren in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die falschen Leute davon.

Regierungsrat **Koch:** Ich möchte mich nicht in die Eintretensdebatte zurückbewegen. Dort haben wir aufgezeigt, dass Kantonsrat Gubser falsch liegt. Auch der Mittelstand profitiert von der Vorlage. Ich erinnere nochmals daran, dass eine Revision nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern immer Teil einer Steuerstrategie ist. Ich habe ausgeführt, dass die Steuerstrategie in den vergangenen Jahren in Richtung Familienentlastung ging. Jetzt geht es darum, jene zu entlasten, die in den vergangenen Jahren nicht entlastet wurden. Das sind vor allem die Alleinstehenden. Wir können den Schritt vornehmen und ein neues System einführen. Die Gemeinden und auch der Kanton können die vorliegende Steuergesetzrevision verkraften. Ich bin gespannt, wie die Abschlüsse der Gemeinden ausfallen werden, und überzeugt davon, dass viele Gemeinden im Jahr 2008 wie der Kanton Rekordergebnisse präsentieren werden. Auch aus dieser Sicht liegt

Kantonsrat Gubser völlig falsch. Schliesslich geht es auch darum, wiederum ein positives Zeichen zu setzen. Das können wir tun, denn wir haben eine ausgezeichnete Grundlage. Deshalb meine ich, dass Sie den Antrag Gubser ohne Gefahr ablehnen können.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsident:** Ich lasse zuerst über die beiden Anträge Kuttruff und Stephan Tobler abstimmen, um die Ziffer 6 (§ 36 Absatz 2) zu bereinigen. In einem zweiten Schritt werden wir dann über die Streichung der Ziffern 6 und 7 gemäss Antrag Gubser beschliessen.  
**Stillschweigend genehmigt.**

**Abstimmungen:**

- Der Antrag Kuttruff wird mit 54:0 Stimmen gutgeheissen.
- Dem Antrag Stephan Tobler (Teil zu § 36) wird mit 70:0 Stimmen zugestimmt.
- Der Streichungsantrag Gubser wird mit 73:26 Stimmen abgelehnt.

Ziffer 8: § 38 b Absatz 1

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

§ 38 b wurde grundsätzlich auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Mit der Gesetzesnovelle werden die Folgen einer Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit noch weiter abgefedert. Infolge der parlamentarischen Beratungen betreffend Art. 11 Absatz 5 des Steuerharmonisierungsgesetzes wurden weitere Modifikationen angebracht, die nun in das kantonale Recht zu überführen sind.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 9: § 40 Absatz 3

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Mit der Einführung eines proportionalen Tarifes wird die teuerungsbedingte Anpassung des Einkommenssteuertarifes obsolet, da trotz der Teuerung das erzielte Einkommen nicht in einer höheren Progressionsstufe erfasst wird. Künftig unterliegen lediglich die Sozialabzüge einer inflationsbedingten Anpassung.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 10: § 46 Absatz 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 10 a: § 48

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, dass aufgrund der demographischen Entwicklung die Vermögensbesteuerung von rückkaufsfähigen, in der Bezugsphase befindlichen Leibrentenversicherungen aufgehoben werden soll. Der neue § 48 soll dieses Anliegen erfüllen. Obwohl diese Lösung dem Steuerharmonisierungsgesetz zuwiderläuft,

wird sie von mehreren anderen Kantonen ebenfalls angewandt. Die finanziellen Auswirkungen einer Freistellung von der Vermögenssteuer sind geringfügig.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Kommissionspräsident **Richard Nägeli**, FDP: § 48 wurde von der Kommission neu eingesetzt. Er wird in verschiedenen Kantonen angewandt, obwohl er dem Steuerharmonisierungsgesetz zuwiderläuft.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 11: § 67 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 12: § 75 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 13: § 77 Absatz 1 Ziffer 1

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 14: § 80 Absatz 2

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 15: § 81 neuer Randtitel und Absatz 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 16: § 84

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 17: § 86 Absätze 1 und 5

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Im Steuerharmonisierungsgesetz wurde die massgebende Beteiligungsquote auf mindestens 10 Prozent (geltendes Recht 20 Prozent) des Grund- oder Stammkapitals reduziert beziehungsweise die Schwelle beim Verkehrswert der Beteiligungsrechte von heute 2 Millionen auf mindestens 1 Million Franken gesenkt. Die Änderungen in den Absätzen 1 und 5 sind ausschliesslich auf die Unternehmenssteuerreform II zurückzuführen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 18: § 97 Absatz 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Bei den juristischen Personen gilt seit 2006 ein proportionaler Gewinnsteuersatz, dessen Höhe nicht mehr rendite- und kapitalabhängig ist. Daher erweist sich die Bestimmung von § 97 Absatz 2 als obsolet und ist aufzuheben.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 19: § 101

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 20: § 115 Absatz 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Mit der Einführung eines reduzierten, proportionalen Einkommenssteuersatzes sind folgerichtig auch die festen Quellensteuersätze anzupassen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Ziffern 21 bis 23.

So soll der Quellensteuersatz für Künstler, Artisten, Sportler und Referenten von 15 Prozent auf 13 Prozent reduziert werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 21: § 116 Absatz 3

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der bisherige Quellensteuersatz von 20 Prozent soll auf 15 Prozent gesenkt werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 22: § 117 Absatz 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Reduktion des Steuersatzes von 15 Prozent auf neu 13 Prozent.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 23: § 118 Absatz 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der Quellensteuersatz soll von bisher 20 Prozent auf neu 15 Prozent reduziert werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 24: § 124 Absatz 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Ergänzung um die kollektiven Kapitalanlagen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 25: § 126 Absatz 1 Ziffer 4

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Besteht der Anlegerkreis von kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundeigentum ausschliesslich aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder der übrigen Sozialversicherungseinrichtungen, sind diese neu nach § 75 Absatz 1 Ziffer 8 von der subjektiven Steuerpflicht ausgenommen. § 126 Absatz 1 Ziffer 4 konkretisiert, dass Gewinne aus der

Veräusserung von Liegenschaften, die von steuerbefreiten kollektiven Kapitalanlagen gehalten worden sind, der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 26: § 147 a

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die für die Ausübung hoheitlicher Aufträge notwendigen Adressdaten dürfen künftig durch die Steuerverwaltung an andere kantonale Ämter und Gemeinden in digitaler Form weitergegeben werden.

Zur Wahrung des Amtsgeheimnisses dürfen die mit dem Geo-Informationssystem verknüpften Adressdaten jedoch nicht an Dritte abgegeben werden, die nicht hoheitlich tätig sind.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 27: § 160 Absatz 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 28: § 178

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

§ 178 besagt, dass Ermessensveranlagungen nur auf Willkür überprüft werden können. Das Bundesgericht hat in jüngster Rechtsprechung zur Anfechtung von Ermessensveranlagungen hohe formelle Anforderungen an eine inhaltliche Überprüfung im Einspracheverfahren entwickelt. Sind diese erfüllt, beschränkt sich die Überprüfung nicht nur auf eine Willkürprüfung. Deshalb erweist sich die Bestimmung von § 178 als nicht sehr wirkungs- und sinnvoll, weshalb sie ersatzlos aufzuheben ist.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 29: § 203 Absatz 1

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen auf die Politischen Gemeinden soll der Gemeindeanteil an der Liegenschaftensteuer von heute 55 auf neu 80 Prozent erhöht werden. Ein in der Kommission eingebrachter Antrag, dass 100 % der Liegenschaftensteuer an die Politische Gemeinde falle, wurde von der Kommission mit 13:1 Stimmen abgelehnt.

Kommissionspräsident **Richard Nägeli**, FDP: Zur Entlastung der Gemeinden wurde der Gemeindeanteil an der Liegenschaftensteuer von 55 auf 80 Prozent erhöht. In der regierungsrätlichen Fassung betrug er 75 Prozent.

**Markstaller**, FDP: Um die Belastung für die Gemeinden etwas herabzusetzen, stelle ich den **Antrag**, Absatz 1 wie folgt zu formulieren: "Der Ertrag der Liegenschaftensteuer fällt zu 90 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 10 Prozent an den Kanton." Was geschieht bei dieser Änderung? Am Paket der Flat Rate Tax ändert sich nichts. Einzig die Belastung für die Gemeinden wird um ca. 1,8 bis 2 Millionen Franken gelindert. Der Regierungsrat wird sich dagegen rhetorisch perfekt zu wehren wissen und uns vorjammern, dass eine bescheidene Bezugsprovision von 10 Prozent für den Kanton kaum tragbar sei. Der Regierungsrat ist ursprünglich von einem Ausfall von rund 105 Millionen Franken ausgegangen. Wie Sie aber alle wissen, bewegen wir uns jetzt auf wesentlich tieferem Niveau. Ich bitte Sie daher, den Gemeinden etwas Gutes zu tun, und ich bin zuversichtlich, dass Sie meinem Antrag zustimmen.

**Kuttruff**, CVP/GLP: Ich bitte Sie, den Antrag Markstaller gutzuheissen. Ich spreche als Gemeindeammann und als Präsident des Verbandes Thurgauer Gemeinden, aber auch als Vertreter der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und fordere immer noch, dass keine Gemeinde als Folge der Steuergesetzrevision den Steuerfuss erhöhen muss. Beschlossene Anpassungen in der heutigen Beratung haben die Mindereinnahmen der Gemeinden wieder etwas vergrössert. In der Kommission konnten wir die Mindereinnahmen reduzieren. Als Teilkompensation könnten wir jetzt durch die Erhöhung des Gemeindeanteiles an der Liegenschaftensteuer für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Gemeinde etwas Gutes tun. Mit dieser Anpassung strafen wir nicht den Kanton und auch nicht unseren Finanzchef, sondern wir sorgen für eine gleichmässige Belastung und sichern damit die Forderung, dass keine Gemeinde den Steuerfuss erhöhen muss.

**Gubser**, SP: Offenbar ist jetzt die Steuergesetzrevision zu einem Basar geworden, bei dem sich jede und jeder auf Kosten des Kantons bedienen kann. Ich verstehe nicht, weshalb man den Anteil zugunsten der Gemeinden nochmals erhöhen soll. Offenbar haben auch alle bürgerlichen Kreise eingesehen, dass uns die Flat Rate Tax sehr viel kostet und wir finanziell in die Bredouille geraten, weshalb sie für die Gemeinden abgedeckt werden muss. Was mit dem Kanton passiert, spielt keine Rolle. Man will die Flat Rate Tax um jeden Preis durchboxen. Die Auswirkungen, die katastrophal sein werden, sehen wir dann in fünf Jahren. Ich bitte Sie, nicht nur auf die Gemeindekässeli, sondern auch auf die Kasse unseres Kantons zu achten und den Antrag Markstaller abzulehnen.

Kommissionspräsident **Richard Nägeli**, FDP: Die vorberatende Kommission hat über den Antrag Markstaller nicht diskutiert. Ich habe aber bereits ausgeführt, dass ein wichtiges Thema in der Kommission stets die Entlastung der Gemeinden war. Die logische Folge wäre eine Zustimmung, um die durch den Antrag Stephan Tobler verursachten Mindereinnahmen etwas zu kompensieren. Der Kanton kann sich dies übrigens sehr gut

leisten. Ich erinnere an den NFA-Überschuss von 82 Millionen Franken. Wenn man die letzten zwei Rechnungsjahre anschaut und auch das bevorstehende mit einbezieht, wird es eine enorme Menge an zusätzlichen Steuereinnahmen geben.

Regierungsrat **Koch**: Ich bitte Sie, den Antrag Markstaller abzulehnen. Die Steuergesetzrevision wird nicht auf dem Buckel der Gemeinden durchgeführt. Der Kanton trägt rund zwei Drittel der Revision. Es gibt sachliche Gründe, die gegen den Antrag Markstaller sprechen. Wenn Sie dem Antrag zustimmen, bleiben dem Kanton aus der Liegenschaftsteuer rund 2 Millionen Franken. Allein die jährlichen Personal- und EDV-Kosten betragen etwa 1,5 Millionen Franken. Ohne Liegenschaftenschätzung gibt es keine Liegenschaftsteuer. Deshalb trägt der Kanton ja auch diese Kosten. Die Gemeinden stehen mindestens so gut wie der Kanton da. Ich verweise darauf, dass wir auch den Gemeinden gewisse NFA-Mittel zukommen liessen. Im Bereich der Prämienverbilligung werden auch sie von den höheren Bundesbeiträgen profitieren. In den vergangenen zwei Jahren haben wir ihnen Mittel für die Übernahme der nicht bezahlten Prämien zur Verfügung gestellt. Diesbezüglich liegt das Ergebnis für das Jahr 2008 vor: Die Gemeinden haben insgesamt nicht bezahlte Prämien im Betrag von 2,6 Millionen Franken übernommen. Davon trägt der Kanton rund 1,5 Millionen Franken. Wir haben die Gemeinden in diesem Bereich also bereits entlastet, und ich könnte Ihnen noch mehrere solcher Beispiele aufzählen. Die Vorlage, über die wir heute beraten, ist ausgewogen. Darin hat der Antrag Markstaller keinen Platz.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Markstaller wird mit 62:36 Stimmen abgelehnt.

Ziffer 30: § 204 neuer Randtitel

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 31: § 206 Absatz 1<sup>bis</sup>

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Bereits heute wird bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens darauf hingewiesen, dass in der Sache auch ein Steuerstrafverfahren an die Hand genommen werden kann. Dies soll mit dem neuen Absatz konkretisiert und damit übergeordnetes Bundesrecht umgesetzt werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 32: § 206 a

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Auf den 1. Januar 2010 wird das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Kantone die entsprechenden Bestimmungen in das

kantonale Recht zu überführen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 33: § 208 Absätze 3 und 4

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Das Privileg der straflosen Selbstanzeige muss durch das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige zwingend im kantonalen Steuerrecht umgesetzt werden. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 34: § 210 Absatz 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 35: § 211 Absätze 1 und 4

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 36: § 212

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Eine Busse soll künftig nur noch für so genannte Teilnahmehandlungen möglich sein. Die blosse Mitunterzeichnung des Steuerformulars ohne weitergehende "Tathandlung" ist nicht als Teilnahme an einer Steuerhinterziehung zu werten.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 37: § 214

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 38: § 214 a

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Wie die natürlichen Personen können auch die juristischen Personen in den Genuss einer straflosen Selbstanzeige gelangen. Mit dieser Bestimmung wird übergeordnetes Bundesrecht in das kantonale Recht überführt.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 39: § 215 Absätze 1 und 3

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 1: Da es sich beim Steuerbetrug nach der Systematik des Strafgesetzbuches um Vergehen handelt und diese grundsätzlich mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden müssen, erweist sich die geltende Strafandrohung "Gefängnis oder Busse" als obsolet und ist an die revidierten bundesrechtlichen Bestim-

mungen anzupassen.

Absatz 3: Sind die Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige erfüllt, werden auch allfällige andere Straftaten, die im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung geschehen (zum Beispiel Steuerbetrug, Urkundenfälschung), von Strafe befreit.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 40: § 216

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Siehe Ausführungen unter Ziffer 39.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 41: § 217

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 42: § 217 a

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 43: §§ 240, 241, 242 und 243

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

§ 240: Mit Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmung gilt die Teuerung als ausgeglichen.

§ 241: Der revidierte § 38 b kann gemäss Art. 72 h Absatz 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes erst per 1. Januar 2011 in Kraft treten. § 241 als Übergangsbestimmung regelt, dass § 38 b Absatz 1 in seiner ursprünglichen, seit 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Fassung bis 31. Dezember 2010 anwendbar bleiben wird. Bis zur Inkraftsetzung gilt zudem ein einheitlicher Satz von 5 Prozent auf dem gesamten Liquidationsgewinn.

§ 242: Erbgänge, die vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen eröffnet werden, fallen unter die Anwendung des bisherigen Rechtes. Massgebend ist der Todestag als Eröffnung des Erbganges. Mit dieser Übergangsbestimmung wird Rechtssicherheit geschaffen.

§ 243: In der Kommission wurde der Antrag gestellt, für eine Frist von drei Jahren einen Zweistufentarif als Übergangsbestimmung aufzunehmen. Damit könnten die Mindereinnahmen auch im Hinblick auf die ungewisse Wirtschaftslage für die Gemeinden etwas abgefedert werden. Am Grundsatz des Einheitssteuersatzes von 6 Prozent sei jedoch festzuhalten. Es wurde daran erinnert, dass in den vergangenen Steuergesetzrevisionen stets ein Ziel mit etappierten Schritten angepeilt worden sei. Gerade vor dem Hintergrund eines Systemwechsels sei eine Übergangslösung sinnvoll. Eine dreijährige Übergangslösung wurde von der Kommission jedoch als zu lang betrachtet.

Die Kommission beschloss eine zweijährige Übergangslösung für die Jahre 2010 und 2011 mit einem zweiten Steuersatz von 7 Prozent mit 8:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen

mit folgendem Wortlaut:

Absatz 1: In Abweichung zu § 37 beträgt die einfache Steuer für die Steuerperioden 2010 und 2011 7 Prozent ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 160 000.-- bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Haushalt bestreiten, und von Fr. 80 000.-- bei den übrigen Steuerpflichtigen.

Absatz 2: Die Sozialabzüge gemäss § 36 Absatz 2 Ziffer 3 werden in den Steuerperioden 2010 und 2011 nicht ermässigt.

Der zur Anwendung gelangende Übergangstarif in den Jahren 2010 und 2011 wird folgende finanziellen Auswirkungen bringen:

2010 und 2011	Kanton Mio.Fr.	Gemeinden			TOTAL Mio.Fr.
		Politische Mio.Fr.	Schulen Mio.Fr.	Kirchen Mio.Fr.	
Einführung proportionaler Tarif inkl. Sozialabzüge	33,9	16,6	27,2	4,8	82,5
Erhöhung Kinderbetreuungs- kostenabzug	0,3	0,1	0,2	0	0,6
Liquidationsgewinn- besteuerung	0,2	0,1	0,2	0	0,5
Beteiligungsabzug juristische Personen	0,4	0,2	0,3	0,1	1,0
Quellensteuern	<u>2,2</u>	<u>1,1</u>	<u>1,8</u>	<u>0,3</u>	<u>5,4</u>
	37,0	18,1	29,7	5,2	90,0
Aufteilung Liegenschaftssteuer	4,9	- 4,9	---	---	---
Anteil Kanton über Finanz- ausgleich Schulgemeinden	<u>16,6</u>	---	<u>- 16,6</u>	---	---
<b>Mindereinnahmen</b>	<b>58,8</b>	<b>13,2</b>	<b>13,1</b>	<b>5,2</b>	<b>90,0</b>
in Prozenten	65,0 %	14,7 %	14,5 %	5,8 %	100,0 %

Mit der beschlossenen Übergangslösung werden die Steuerausfälle für die Jahre 2010 und 2011 um je ca. 4,2 Millionen Franken verringert.

Kommissionspräsident **Richard Nägeli**, FDP: Die vorberatende Kommission hat mit 8:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen die vorliegende Übergangsregelung beschlossen. Die nach dem Beschluss aufgezeichneten Tarifkurven zeigen auf, dass in gewissen Einkommensbereichen die Steuern am Ende der Übergangsregelung steigen statt sinken. Das ist unschön. Die kantonale Steuerverwaltung hat deshalb neue Berechnungen mit einem Übergangssatz von 7,5 Prozent angestellt. Ich habe diese Berechnungen den Kommissionsmitgliedern sowie den Fraktionspräsidien zugestellt. Der Übergangssatz von 8 Prozent gemäss angekündigtem Antrag sollte die unschöne Situation mit teilweise steigenden Steuern nach der Übergangsregelung gemäss Berechnung der Steuerverwaltung komplett beseitigen können. Die Kommission hat über diese Variante aber nicht diskutiert.

**Gubser, SP:** Die Übergangsbestimmung ist der beste Beweis dafür, dass die Steuervorlage nicht verkraftbar ist. Nun will man noch für zwei Jahre abfedern und den Steuersatz von 6 Prozent erst auf das Jahr 2012 wirken lassen, auf dann nämlich, wenn die Amtsperiode für all jene Personen abgelaufen sein wird, die hier im Saal sitzen. Die Verantwortung sollen nachher andere übernehmen. Es ist nicht fair, jetzt einen Scherbenhaufen anzurichten. Ich bitte Sie, von der Flat Rate Tax abzusehen. Wir werden uns aus naheliegenden Gründen bei dieser Diskussion der Stimme enthalten.

**Markstaller, FDP:** Wie der Kommissionspräsident bereits ausgeführt hat, stelle ich den **Antrag**, § 243 Absatz 1 dahingehend abzuändern, dass der Übergangssatz von 7 auf 8 Prozent angehoben wird, damit der unschöne Effekt korrigiert werden kann. Somit lautet § 243 Absatz 1 wie folgt: "In Abweichung zu § 37 beträgt die einfache Steuer für die Steuerperioden 2010 und 2011 8 Prozent ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 160'000.-- bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Haushalt bestreiten, und von Fr. 80'000.-- bei den übrigen Steuerpflichtigen."

**Haag, CVP/GLP:** Die CVP/GLP-Fraktion, die gerade wegen der momentanen wirtschaftlichen Situation überzeugt ist, dass die fortschrittliche Vorlage für den Kanton Thurgau wegweisend sein wird, unterstützt die von Kantonsrat Markstaller beantragte Übergangslösung. Unsere Bürger und unsere Unternehmen werden auf allen Ebenen kurz- und langfristig profitieren können. Wer gegen die Vorlage ist, stimmt gegen jede einzelne tiefere Steuerrechnung, die im Kanton Thurgau ausgestellt wird, sowie gegen ihre positiven Folgen für die Volkswirtschaft. Wir meinen jedoch, dass die Vorlage so gewichtig ist, dass das Volk hier ein Wort mitzureden hat. Aus diesem Grund wird die CVP/GLP-Fraktion geschlossen für das Behördenreferendum aufstehen. Sie ist überzeugt, dass das Volk richtig entscheiden wird.

**Somm, GP:** Ich finde den Antrag Markstaller nicht besonders gut, doch bietet er mir Gelegenheit, mich und die Grüne Fraktion zu erklären. Ich habe vom Kommissionspräsidenten vor zwei Wochen den Vorwurf entgegennehmen müssen, einen Nichteintretensantrag gestellt zu haben, obwohl ich in der Kommission für Eintreten war. Das hat damit zu tun, dass ich vehement auf der Suche nach einem grundsätzlichen Konsens war und mit diesem Vorsatz auch in die Kommissionsarbeit eingestiegen bin. Ein Konsens wäre für mich gewesen, bei der Flat Rate Tax jenen Steuersatz einzusetzen, den Kantonsrat Markstaller jetzt beantragt, aber natürlich nicht zeitlich begrenzt. Die Auswirkungen dieses Vorschlages möchte ich Ihnen nicht vorenthalten. Es wären lediglich 5'470 Personen im Kanton Thurgau betroffen gewesen. Die Steuerausfälle wären um 14 Millionen Fran-

ken pro Jahr reduziert worden, ausgehend von 90 Millionen Franken gemäss Kommissionsfassung. Es wären Entlastungen entstanden, für die höchsten Einkommen jedoch nicht bis zu 29 %, sondern sie hätten sich beispielsweise bei einer Familie mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 190'000.-- auf 13,41 % eingependelt. Das wäre eine ausgewogenere Vorlage gewesen, kombiniert vielleicht mit einer familienfreundlichen Erhöhung der Sozialabzüge bei den Kindern. Hätten wir dazu ja gesagt, wäre dies konsensorientierte Politik gewesen, die wir von unserer Seite angeboten haben. Sie haben sie abgelehnt. Jetzt die vorliegende Übergangslösung einzuführen, hat nicht mehr viel damit zu tun, auch nicht mit einem Steuersatz von 8 Prozent. Es hat damit zu tun, dass alle kalte Füsse gekriegt und gemerkt haben, wie hoch die Steuerausfälle sein werden, vor allem dann, wenn noch zusätzliche Abzüge eingebaut werden. Wir sind nicht bereit, dies mitzutragen, und werden auch den Antrag Markstaller ablehnen.

Regierungsrat **Koch**: Der Regierungsrat kann dem Antrag Markstaller zustimmen. Wenn wir auch an dieser Stelle wieder zurückblicken, stellen wir fest, dass dies überhaupt nichts Neues ist. Wir hatten bei der letzten Steuergesetzrevision eine ähnliche Lösung. Damals ging es um den Steuersatz bei den juristischen Personen, und auch dort wurde eine Verteilung auf zwei oder drei Jahre vorgenommen. Der Antragsteller hat richtig festgestellt, dass der Übergangssatz von 7 Prozent einen unschönen Effekt hat. Deshalb ist es richtig, auf 8 Prozent zu gehen. Kantonsrat Peter Gubser kann ich mitteilen, dass ich die Absicht habe, auch für die nächste Amtsdauer wieder zu kandidieren. Ich werde mich nicht einfach zurückziehen, sondern die Gesetzesrevision entsprechend begleiten. Wir haben auch keine kalten Füsse bekommen, wie Kantonsrat Somm vermutet, sondern schon in den vergangenen Steuergesetzrevisionen immer wieder feststellen können, dass wir Ausfälle haben, wenn wir das Ganze statisch betrachten. Bei dynamischer Betrachtungsweise verzeichneten wir jedesmal mehr Erträge. Aber auch hier verschliesst der Regierungsrat die Augen nicht. Wir sind uns bewusst, dass wir in den nächsten zwei bis drei Jahren sehr wahrscheinlich eher mit einer statischen als mit einer dynamischen Entwicklung rechnen müssen. Deshalb ist es durchaus angebracht, der beantragten Übergangslösung zuzustimmen, worum ich Sie ebenfalls bitte.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Markstaller wird mit 85:0 Stimmen gutgeheissen.

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992 in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.